



# Das System der internen Kontrollen in der deutschen und italienischen Kulturförderung

## Prüfbericht

Prüfer:  
Wolfgang Bauer und Elena Eccher

Bozen, im August 2017

## **Anschrift / Indirizzo**

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen – Bolzano, Piazza Silvius Magnago - Platz 1

Tel.: 0471 412 480

Fax: 0471 412 489

E-mail: [pruefstelle@landtag-bz.org](mailto:pruefstelle@landtag-bz.org)

Mail: [organismodivalutazione@consiglio-bz.org](mailto:organismodivalutazione@consiglio-bz.org)

PEC: [pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org](mailto:pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org)

Internet: [www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp](http://www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp)

Internet: [www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp](http://www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp)

## INHALTSVERZEICHNIS

---

I. Normativer Kontext und Ziel der Erhebung.....	4
II. Begründung der Erhebung .....	4
III. Umfang und methodischer Ansatz.....	4
IV. Sachverhaltsdarstellung .....	5
Deutsche Kultur.....	6
Italienische Kultur .....	9
V. Bewertung und Empfehlungen .....	12
Deutsche Kultur.....	12
Italienische Kultur .....	13
Schlussbemerkungen.....	14

## I. Normativer Kontext und Ziel der Erhebung

Gemäß Art. 24, Abs. 1, Buchstabe a) des LG Nr. 10/1992 überwacht die Prüfstelle die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen<sup>1</sup> (im folgenden IKS genannt) innerhalb der Landesverwaltung.

Ziel der Prüfung ist es, das System der internen Kontrollen im Rahmen der deutschen und italienischen Kulturförderung zu durchleuchten und im Sinne eines Benchmarkings zu vergleichen, um nach eingehender Bewertung einen Bericht zum Stand bzw. zum Reifegrad des IKS zu erstellen und, soweit notwendig und sinnvoll, Optimierungsvorschläge zu formulieren.

## II. Begründung der Erhebung

Nachdem im Jahr 2015 eine allgemeine IKS - Prüfung (einschließlich IKS bei Direktvergaben) und 2016 eine IKS - Prüfung mit Bezug auf die Förderungen in den Bereichen Wohnungsbau, Landwirtschaft und Wirtschaft erfolgt ist, wird im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms 2017 - im Sinne einer Diversifizierung der zu prüfenden Bereiche - das IKS in der Kulturförderung einer vertieften Betrachtung unterzogen.<sup>2</sup>

Die Kontrollen sind in erster Linie von den Förderstellen selbst durchzuführen, da Implementierung, Pflege und Überwachung des IKS in der Verantwortung der Führungskräfte liegen. Eine Prüfung des IKS auf Ordnungsmäßigkeit, Funktionssicherheit und Wirksamkeit im Rahmen eines Audits ermöglicht den Förderstellen eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeitsorganisation im Bereich der internen Kontrollen.

## III. Umfang und methodischer Ansatz

Die Prüfung wurde anhand von Interviews auf der Grundlage eines detaillierten Fragenkatalogs mit den zuständigen Verantwortlichen durchgeführt. Die Interviewaussagen konnten auch durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen verifiziert werden.

---

<sup>1</sup> Ein System der internen Kontrollen umfasst alle Formen von Überwachungsmaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in die Arbeits- und Betriebsabläufe integriert sind und von den Führungskräften und den Mitarbeitenden durchgeführt werden. Ziel ist die Absicherung der Prozesse durch die Erfassung und Steuerung der bestehenden Risiken. In öffentlichen Institutionen dient das IKS insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ressourcen sowie der Feststellung bzw. Vermeidung von Missbräuchen und Fehlern bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

<sup>2</sup> Berichte der Prüfstelle vom Oktober 2015 *Das System der internen Kontrollen in der Landesverwaltung* und Dezember 2016 *Das System der internen Kontrollen bei der Vergabe von Landesförderungen in ausgewählten Bereichen*.

Bei der Wahrnehmung der gegenständlichen Bewertung orientiert sich die Prüfstelle an den INTOSAI - Standards<sup>3</sup>.

Im Fokus der Prüfung standen die folgenden IKS - relevanten Aspekte:

- **Transparenz-Prinzip:** klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe,
- **Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip:** systematischer Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf, wobei diese Kontrollen IT-gestützt oder durch Implementierung von Gegenkontrollen erfolgen können,
- **Prinzip der Funktionstrennung:** miteinander nicht vereinbare Funktionen dürfen nicht in einer Person/Abteilung vereinigt sein; konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion,
- **Enthaltungspflicht bei Befangenheit,**
- **Prinzip der „minimalen Rechte“:** Zugangs- und Zugriffsberechtigungen müssen adäquat beschränkt sein,
- **Grundsatz der Archivierung und Nachvollziehbarkeit:** Unterlagen und Abläufe sollen nachvollziehbar dokumentiert sein,
- **IKS als kontinuierlicher Prozess:** regelmäßige und systematische Überprüfung des IKS auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität,
- **Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung:** der mit Kontrollen verbundene Aufwand bzw. Ressourceneinsatz soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu vermeidenden Risiko (Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.

#### IV. Sachverhaltsdarstellung

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Förderung von kulturellen Tätigkeiten und Investitionen im Sinne des LG Nr. 9/2015. Die geltende Rechtslage sieht dabei drei Arten der Förderung vor: Beiträge, Beihilfen und Zuweisungen. Eigene Beschlüsse der Landesregierung regeln die Förderrichtlinien und Kriterien für die deutsche und die italienische Kulturförderung<sup>4</sup>. Im Jahr 2016 belief sich die Anzahl der Anträge um Förderung von kulturellen Tätigkeiten und Investitionen sowie von Kunstschaffenden auf insgesamt 468 in der deutschen und 342 in der italienischen Kultur, von denen jeweils 357

---

<sup>3</sup> Es handelt sich um die „Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor“ sowie um die „Anleitung zur Berichterstattung über die Wirksamkeit interner Kontrollen“.

<sup>4</sup> Beschlüsse der Landesregierung Nr. 866/2016 für die deutsche Kulturförderung, Nr. 1008/2016 und Nr. 1236/2016 für die italienische Kulturförderung.

bzw. 322 genehmigt wurden. Das Fördervolumen beläuft sich dabei auf 8.715.368,00 in der deutschen und 2.955.000,00 in der italienischen Kultur<sup>5</sup>. Kulturelle Tätigkeiten und Investitionen für alle Sprachgruppen, begutachtet vom „gemischten Kulturbeirat“, wurden im Ausmaß von 1.531.100,00 gefördert. In den Ämtern für deutsche und italienische Kultur sind einschließlich Direktorinnen jeweils acht (6,5 VZÄ) bzw. sieben (6,25 VZÄ) Mitarbeitende tätig.

Auf der Grundlage der Interviews mit den Direktorinnen der Kulturämter wurde konkret geprüft, ob bei den Förderungen die IKS - relevanten Elemente in den einzelnen Phasen der Förderungsabwicklung vorhanden und auch entsprechend formalisiert sind. Es wurde dabei auf die folgenden Prozessschritte Bezug genommen:

- Beratung der Antragsteller,
- Antragseinreichung und Auswahl der Sachbearbeiter,
- Formalprüfung,
- inhaltliche Prüfung,
- Auswahl der Projekte,
- Genehmigung der Förderung,
- Projektänderungen,
- Projektabwicklung und Förderungsabrechnung.

## **Deutsche Kultur**

Ein *EDV-gestütztes Standardverfahren* für die Förderungsabwicklung ist teilweise (vom Antrag bis zur Gewährung, nicht aber für die Abrechnung) durch das 20 Jahre alte E-fin - Programm gegeben; die Anfrage um eine zeitgemäße E-Government - Lösung wurde bisher aufgrund der geringen Fallzahlen von der Abteilung Informationstechnik abgelehnt.

Ein Handbuch für die *Prozessbeschreibungen* wurde bisher nicht erstellt; dies könnte laut Aussage der Direktorin im Rahmen der Anwendung der neuen Förderrichtlinien erfolgen.

Für die *Beratung der Antragsteller* gibt es keine schriftlichen Regelungen mit festgelegten Qualitätsstandards; dies ist laut Auskunft der Direktorin nicht nötig, da es in der Regel um

---

<sup>5</sup> Für die italienische Kultur betreffen die Förderungen ab Jänner 2017 auch Tätigkeiten mit Bildungscharakter.

Standardanfragen geht, welche die Mitarbeitenden problemlos und zur Zufriedenheit der „Kunden“ bearbeiten.

Die *eingegangenen Förderungsanträge* werden den jeweils zuständigen Sachbearbeitern zugewiesen. Die Rotation der Sachbearbeiter ist nicht vorgesehen<sup>6</sup>. Eine *Befangenheitsprüfung* der Sachbearbeiter ist für die Direktorin nicht erforderlich, da durch die Behandlung der Anträge in Kommissionen oder Jurys keine Einflussnahme auf die Beitragshöhe durch die Sachbearbeiter möglich ist.

Die *Formalprüfung der Förderungsanträge* umfasst die Prüfung der grundsätzlichen Eignung, der formalen Richtigkeit und der Vollständigkeit. Durch die Verwendung standardisierter, im Netz abrufbarer Formulare wird sichergestellt, dass der Antrag alle relevanten Informationen enthält. Für die Antragstellung gelten (im Gegensatz zur italienischen Kultur) keine ausschließenden Fristen, die vorgegebenen Einreichtermine werden aber in Hinblick auf die Reihung kontrolliert. Das Vier-Augen-Prinzip bei der Formalprüfung und Mängelbehebung ist zwar in keiner Prozessbeschreibung verankert, wird jedoch durch die Direktorin selbst gewährleistet. Die Kontrolle über die Erfüllung der formalen Kriterien erfolgt nicht anhand eigener Checklisten, sondern auf der Grundlage der sehr detaillierten Förderrichtlinien und Kriterien. Der Förderungswerber ist dazu verpflichtet, vollständige Angaben über beabsichtigte oder eingereichte Ansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Förderungsgebern zu machen, spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen (z. B. Abfragen im Transparenzportal) werden nicht getroffen, auch weil die Förderbescheide von Gemeinden und Region zum Zeitpunkt der Gewährung noch nicht vorliegen (bei Förderungen durch die Region ist die Direktorin des Kulturamtes allerdings im zuständigen Fachgremium vertreten).

Die *inhaltliche Prüfung* der Förderungsanträge erfolgt durch Unterkommissionen, Kulturbeirat und interne Kommissionen. Die Förderung wird in Übereinstimmung mit den (nicht bindenden) Gutachten dieser Fachgremien gewährt, eventuelle Abweichungen werden durch das Ressort entsprechend begründet. Die Mitglieder der Gremien sind dazu verpflichtet, Interessenskonflikte und Befangenheiten aufzuzeigen (was laut Aussage der Direktorin im Protokoll vermerkt wird, wobei die Betroffenen sich von der entsprechenden Diskussion und von der Abstimmung enthalten, indem sie den Sitzungsraum verlassen).

---

<sup>6</sup> Die Direktorin weist in diesem Zusammenhang auf die Überbelastung der Mitarbeitenden hin, insbesondere verursacht durch die Neuerungen der Haushaltsharmonisierung; unterstützend wirkt die auf Abteilungsebene eingerichtete „Arbeitsgruppe Verwaltung“, in der verwaltungstechnische und buchhalterische Fragestellungen erörtert werden.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass die Ernennung des Kulturbeirates für die deutsche Sprachgruppe mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1092/2016 aufgrund der Tatsache, dass Mitglieder auch Begünstigte bzw. Vertreter der begünstigten Einrichtungen sind, im Widerspruch zum Erfordernis der Vermeidung von Interessenskonflikten im Sinne der einschlägigen Antikorruptionsbestimmungen steht.

Für die *Phase der Projektauswahl* legen die Förderrichtlinien Kriterien fest; die Auswahl der zu fördernden Projekte durch das Bewertungsgremium wird in Protokollen festgehalten, wobei keine Punkte erteilt, sondern die Kommentare der Bewertenden aufgezeichnet werden.

Die *Genehmigung der Förderung* erfolgt mit Dekret des Abteilungsdirektors. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip durch die Einbindung von Sachbearbeiter, Amtsdirektorin und Abteilungsdirektor eingehalten. Die Mitteilung über die Genehmigung (oder begründete Ablehnung) erfolgt mittels Standardbrief aus dem erwähnten E-fin - Programm. Es gibt kein formelles Monitoring der Verfahrensdauer; laut Direktorin verlängert sich die Verfahrensdauer durch die Bearbeitung der Dekrete im Amt für Ausgaben, wobei die Mitarbeitenden jedenfalls über den erforderlichen Überblick der zu bearbeitenden Anträge verfügen.

*Projektänderungen* sind in den Förderrichtlinien und Kriterien genau geregelt; eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Zuge der Abrechnung.

Die Förderrichtlinien regeln auch die *Abrechnung der Projektkosten*. Das Prinzip der Funktionstrennung (Auswahl und Genehmigung/Vergabe einerseits, Kontrolle im Rahmen der Abrechnung andererseits) ist teilweise dadurch eingehalten, dass Fachjurs und Beirat die Auswahl treffen, während die Sachbearbeiter die Ausgaben überprüfen (dieselben Sachbearbeiter sind allerdings auch in die Genehmigungsphase involviert). Die von den Förderrichtlinien vorgesehene Beachtung „der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz“ in der Geschäftsgebarung des Fördernehmers wird laut Aussage der Direktorin durch Fachjuroren sowie durch eine ehrenamtlich arbeitende Kommission des Verbandes der Musikkapellen überprüft (was wiederum einen möglichen Interessenskonflikt darstellen kann). Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der Abrechnung. Bis zur Höhe des Beitrags werden alle Ausgabenbelege angefordert; die Stichprobenkontrollen - einschließlich Prüfungen vor



Ort bei Investitionen - erstrecken sich auf die insgesamt zugelassenen Ausgaben. Ein Projektbericht liegt nur im Falle der Förderung von Kunstschaaffenden vor, in den übrigen Fällen gibt es einen Tätigkeitsbericht zum vorhergehenden Jahr. Für die Möglichkeit, Ausgabenpositionen bei der Rechnungslegung untereinander auszugleichen, gibt es keine Kriterien, demnach entscheidet die Direktorin bzw. bei relevanten Verschiebungen der Beirat. Der Hinweis auf die finanzielle Unterstützung bzw. die Verwendung des Logos des Landes wird laut Direktorin überprüft. Risikobasierte Kontrollverfahren kommen nach Aussage der Direktorin selten zur Anwendung. Die Stichprobenkontrollen des Kulturamtes laut Art. 2 des LG Nr. 17/1993 betreffen die Differenz zwischen Beitrag und zugelassenen Kosten; die Stichprobenkontrollen des Amtes für Ausgaben betreffen die gesamte Förderabwicklung des Kulturamtes. Die im letzten Jahr durchgeführten Stichprobenkontrollen haben keine Unregelmäßigkeiten ergeben.

### **Italienische Kultur**

Die Beitragsgewährung wird durch SAP, BeDe, DeReg, ELIQ, Standardvorlagen (ausfüllbare, auf der Webseite verfügbare PDF-Formulare) sowie durch ein Programm für das Archiv und für das Verzeichnis der Begünstigten unterstützt; das Amt verfügt nicht über ein eigenes Programm mit einem Standardverfahren für Gewährung, Abrechnung und Kontrolle.

Anstelle von in einem Handbuch festgehaltenen *Prozessbeschreibungen* wird auf die Leitlinien zur Erstellung der Anträge und auf die Anweisungen zu den Abrechnungsmodalitäten Bezug genommen, welche jährlich ajourniert und auf der Webseite veröffentlicht werden. Im Zuge der Namhaftmachung der Verfahrensverantwortlichen hat die Amtsdirektorin eine *Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten* der Mitarbeitenden erstellt, welche stets aktualisiert wird.

Die Weiterbildung des Personals gewährleistet, auch ohne schriftliche Regelungen, den erforderlichen Standard in der *Beratung der Antragsteller*; zu den Beratungsgesprächen gibt es entsprechende Aufzeichnungen.

Die eingehenden Förderanträge werden *den zuständigen Mitarbeitenden zugewiesen*; eine erste *Überprüfung der Unvereinbarkeit* der Mitarbeitenden wurde im Zuge der Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung vorgenommen; den Mitarbeitenden wurde der Verhaltenskodex übermittelt.

Die *Formalprüfung* der vorgelegten Anträge beinhaltet die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung, der Ordnungsmäßigkeit und der Vollständigkeit. Für die Vorlage der Anträge wird ein Standardformular verwendet, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen vorliegen. Es wird außerdem gewährleistet, dass nach Fristablauf keine Ansuchen mehr angenommen werden. Das Vier-Augen-Prinzip bei der Formalprüfung und Mängelbehebung wird - wenn auch nicht in einer Prozessbeschreibung verankert - durch die Amtsdirektorin sichergestellt. Die Überprüfung der Erfüllung der Formalkriterien erfolgt, in Ermangelung eigener Checklisten, auf der Grundlage der vorgelegten Formulare. Die Antragsteller informieren über eingereichte oder beabsichtigte Ansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Förderungsgebern mittels Eigenerklärung im Zuge der Antragstellung und später im Zuge der Abrechnung (laut Aussage der Direktorin sind Kofinanzierungen auf jeden Fall wünschenswert); was die Beiträge an Kunstschaaffende betrifft, werden die Verzeichnisse der Begünstigten mit der deutschen Kultur abgeglichen.

Die *inhaltliche Prüfung* wird von den Mitarbeitenden des Amtes durchgeführt, welche über die entsprechende berufliche Erfahrung und buchhalterische Vorbereitung verfügen und zur ständigen Weiterbildung angehalten sind (5 bis 6 Kurse jährlich mit anschließender Verpflichtung zur internen Berichterstattung). Lediglich für Projekte von besonderer Bedeutung wird das Gutachten des Kulturbeirates eingeholt. Die Mitglieder des Kulturbeirates sind angehalten, im Zuge ihrer Einsetzung das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten zu bestätigen.

Die *Auswahl der Projekte* wird in den Niederschriften des Bewertungsgremiums festgehalten. In der Regel<sup>7</sup> werden keine Ausschreibungen durchgeführt und also keine entsprechenden Rangordnungen/Punktezuweisungen erstellt. Die Begründungen zur Projektauswahl auf der Grundlage der Förderkriterien sind in den Akten zur Beitragsgewährung zum Ausdruck gebracht. Letzthin wurden keine Fälle von Enthaltung wegen Unvereinbarkeit verzeichnet.

Die *Genehmigung der Förderung* erfolgt mit Dekret des Abteilungsdirektors, welches den Begünstigten übermittelt wird. Das Vier-Augen-Prinzip ist auch in der Genehmigungsphase gewährleistet, indem die Verfasserin des Dekrets, die Buchhalterin, die Amtsdirektorin und der Abteilungsdirektor einbezogen werden. Die Mitteilung zur

---

<sup>7</sup> Gelegentlich erfolgen Ausschreibungen zu spezifischen Themen, welche vom Land festgelegt werden.

Genehmigung oder Ablehnung (einschließlich des sogenannten „preavviso di rigetto“, welcher in der deutschen Kultur nicht zur Anwendung gelangt) unterliegen der Regelung des LG Nr. 17/1993. Das Monitoring der Verfahrenszeiten, mit Bezug auf die Fälligkeiten vom 10. November und 31. Jänner, wird durch periodische Überprüfungen und gegebenenfalls Anmahnungen gewährleistet, auch wenn kein eigenes Monitoringsystem zur Verfügung steht. In Anwendung der Regelung des erwähnten LG Nr. 17/1993 (Art. 14, vor kurzem abgeändert) wird dem Antragsteller die Mitteilung über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zugestellt, ab welcher die Verfahrensfristen laufen.

*Projektänderungen* sind von den Kriterien geregelt und werden ex-post vom Amt kontrolliert.

Die Anleitungen zur *Abrechnung* sind in dem Arbeitspapier „Modalitäten der Förderungsabrechnung“ enthalten, welches jährlich ajouriert wird. Die vom Begünstigten abgerechneten Ausgaben werden von der für die Buchhaltung/Auszahlung zuständigen Mitarbeiterin überprüft; dabei handelt es sich um eine andere Mitarbeiterin als jener, die für die Auswahl und Genehmigung/Gewährung zuständig ist, womit auch der Grundsatz der Funktionstrennung berücksichtigt wird. Die Vorgaben, dass die Begünstigten mit Korrektheit, Effizienz, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz handeln und dass die finanzielle Stabilität der Organisation, ein hoher Verlässlichkeitsgrad bei der Planung und die Einhaltung des Ethikkodex gegeben sind, werden vom Amt durch die Analyse folgender Punkte überprüft: die Anlagen zur Abrechnung, der Haushalt, die durchgeführten Tätigkeiten, die in der Vergangenheit durchgeführten Zahlungen, die Pressemeldungen zum Projekt sowie die Webseite des Begünstigten; all diese Überprüfungen werden jedoch nicht ausdrücklich formalisiert.<sup>8</sup> Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird im Rahmen von Lokalaugenscheinen, anhand eines Belegexemplars oder auf der Grundlage der Pressemeldungen überprüft. Als Ausgabenbelege können Verzeichnisse der Ausgabenunterlagen oder Originalrechnungen vorgelegt werden (eine eventuelle Kofinanzierung ist in einem eigenen Verzeichnis auszuweisen). Einem neuen Beitragsansuchen ist stets ein Tätigkeitsbericht des Begünstigten beizulegen. Da die Ausgaben für Investitionen deutlich zurückgegangen sind, gibt es auch weniger Lokalaugenscheine vor den Liquidierungen. Der Ausgleich zwischen Ausgabenpositionen ist im Rahmen und unter Beachtung der Kriterien zur

---

<sup>8</sup> Die Amtsdirektorin stellt eine eventuelle Formalisierung in Niederschriften in Aussicht, falls dies im Rahmen der Anwendung der neuen Kriterien zweckmäßig erscheinen sollte.

Kulturförderung möglich. Der für den Begünstigten verpflichtende Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Landes wird anhand der Pressemitteilungen überprüft. Die im letzten Jahr durchgeführten Stichprobenkontrollen haben einen einzigen Fall ergeben, in dem der Begünstigte nicht in der Lage war, sämtliche Ausgabenunterlagen vorzulegen.

## V. Bewertung und Empfehlungen

### Deutsche Kultur

Die unter Punkt III. angeführten IKS - relevanten Grundsätze sind in der verwaltungstechnischen Ausgestaltung der Kulturförderung in wesentlichen Punkten berücksichtigt.

In Hinblick auf die weitere Ausgestaltung eines wirksamen IKS im Rahmen der verschiedenen Prozessschritte werden folgende Optimierungsvorschläge zum Ausdruck gebracht:

Eine E-Government - Lösung für die gesamte Förderungsabwicklung, einschließlich das Monitoring der Verfahrenszeiten, sollte im Sinne einer zeitgemäßen und den normativen Vorgaben entsprechenden Verwaltungstätigkeit (insbesondere in puncto Digitalisierung) bereitgestellt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit, der Standardisierung und Qualität der Prozesse, aber auch zum Zwecke der Wissensvermittlung und -sicherung sollten Prozessbeschreibungen erstellt und in einem Handbuch festgehalten werden; diese Beschreibungen sollten digital bereitgestellt werden und Verweise auf einschlägige Unterlagen - mittels *Links* - ermöglichen.

Zumal dieselben Sachbearbeiter die Genehmigungs- und die Abrechnungsphase betreuen (und also das oben erwähnte Prinzip der Funktionstrennung nicht berücksichtigt wird), sollte die Möglichkeit einer Rotation der Mitarbeitenden ins Auge gefasst werden.

Die aktuelle Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kulturbeirates bzw. der Fachjurs sollte im Lichte der Grundsätze und einschlägigen Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung einer Überprüfung und Hinterfragung unterzogen werden, um auf

jeden Fall zu vermeiden, dass Begünstigte der Förderungen in den Bewertungsgremien vertreten sind bzw. Einfluss auf ihre eigenen Förderungen nehmen.

Die Einführung eines Systems der Punktebewertung, mit entsprechender Rangordnung der Begünstigten, sollte auch angesichts möglicher Reduzierungen der öffentlichen Budgetmittel angedacht werden.

Schließlich wird die standardmäßige Anwendung risikobasierter Kontrollverfahren empfohlen, indem beispielsweise die Prüfungswahrscheinlichkeit je nach Projektgröße variiert.

### **Italienische Kultur**

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die unter Punkt III. angeführten IKS-relevanten Grundsätze berücksichtigt werden.

In Hinblick auf eine Weiterentwicklung des IKS im Rahmen der verschiedenen Prozessschritte werden die folgenden Optimierungsvorschläge zum Ausdruck gebracht:

Es wird die Bereitstellung einer E-Government – Lösung für ein standardisiertes Verfahren zur Gewährung, Abrechnung und Kontrolle, einschließlich Monitoring der Verfahrenszeiten, empfohlen.

In Analogie zur - von der Direktorin bereitgestellten - Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten sollten auch die Prozesse beschrieben und in einem Handbuch festgehalten werden, um Rechtssicherheit, Standardisierung und Qualität sowie Wissenssicherung und -vermittlung zwischen den Mitarbeitenden zu gewährleisten; die Prozessbeschreibungen sollten digital bereitgestellt werden, damit sie Verweise auf einschlägige Unterlagen - mittels Links - ermöglichen.

Was die Projektauswahl betrifft, sollte die Zweckmäßigkeit überprüft werden, ein System der Ausschreibungen mit anschließender Rangordnung und Zuweisung von Punkten einzuführen, auch um eventuellen Budgetkürzungen besser begegnen zu können.

Schließlich sollten die Kontrollmodalitäten dahingehend geregelt werden, dass eine Schichtung der Grundgesamtheit erfolgt und die Prüfungswahrscheinlichkeit je nach Projektgröße variiert.

## Schlussbemerkungen

Der Reifegrad des IKS in der deutschen und italienischen Kulturförderung kann insgesamt als teils informell teils standardisiert bewertet werden. Damit werden für diese beiden Fachbereiche auch die Ergebnisse der eingangs erwähnten allgemeinen IKS - Prüfung aus dem Jahr 2015 bestätigt.

Die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen, sinnvollerweise auch in Zusammenarbeit zwischen den beiden Kulturämtern (beispielsweise was die Einführung einer E-Government - Lösung betrifft), trägt zur weiteren Ausgestaltung des IKS bei und damit zum „Schutz der öffentlichen Ressourcen sowie der Feststellung bzw. Vermeidung von Missbräuchen und Fehlern bei der Verwendung öffentlicher Mittel.“<sup>9</sup>

Das Landeskulturgesetz sowie die diesbezüglichen Förderrichtlinien und Kriterien enthalten Förderungskonzepte mit konkreten Zielen und Zielgruppen, beabsichtigten Wirkungen, Kriterien für sachgerechte Entscheidungen über die Beitragszulassung sowie über deren Höhe. Der Aspekt, der nicht berücksichtigt wird und der aber von großem Interesse wäre, betrifft die Evaluierung der eingesetzten Förderinstrumente, um zu prüfen, ob die erwarteten Wirkungen effektiv erreicht wurden. In diesem Kontext sollten spezifische Indikatoren für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung festgelegt werden.

Die Prüfer bedanken sich bei den Direktorinnen der Kulturämter Dr.<sup>in</sup> Angelika Gasser und Dr.<sup>in</sup> Marisa Giurdanella für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der Durchführung dieser Erhebung.

Die Prüfer

Wolfgang Bauer

Elena Eccher

---

<sup>9</sup> Bericht der Prüfstelle vom Oktober 2015 *Das System der internen Kontrollen in der Landesverwaltung*, S. 9.